

Satzung zur 2. Änderung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)“



Satzung zur 2. Änderung der „Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)“

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-ff) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Stadt Bad Bramstedt über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen: :

Artikel 1

Änderung § 1 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher:

In (1) wird die Prozentzahl 80 durch 75 % ersetzt.

Änderung § 2 Stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister:

In (1) Satz 1 wird die Prozentzahl 80 durch 75 % ersetzt.

Änderung § 3 Stadtverordnete und Ausschussmitglieder:

In (1) Satz 2 wird die Prozentzahl 80 durch 75 % ersetzt.

In (1) Satz 3 wird die Prozentzahl 80 durch 75 % ersetzt.

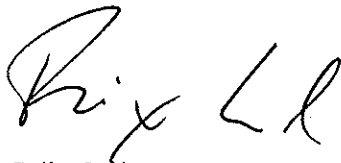
In (3) Satz 1 wird die Prozentzahl 80 durch 75 % ersetzt.



Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bad Bramstedt, den 17.12.2025



Felix Carl
Bürgermeister

